

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 003 | 2024

# Zulassungsatzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das Orientierungssemester OSKAR Version 2 vom 18.04.2024

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 60 Absatz 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LJG) vom 05.01.2005 (GBI. 200 5,1) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBI. 2023, S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 16.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Zulassungsverfahren im Orientierungssemester OSKAR an der Hochschule Karlsruhe- Technik und Wirtschaft (HKA).
- (2) Soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft, bleibt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HKA unberührt.

### § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Orientierungssemester OSKAR muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

# § 3 Form des Antrages

Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gem. den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

# § 4 Zuständigkeit

Verantwortlich für das Zulassungserfahren in das Orientierungssemester OSKAR ist das für den Bereich Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung.

### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz im Orientierungssemester OSKAR beworben hat. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium schließt eine Teilnahme an OSKAR aus.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (3) Unter den Bewerbern wird anhand der in §§ 6-8 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit erhalten alle betroffenen Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung.

## § 6 Ermittlung der Messzahl

Für die Ermittlung der Messzahl werden die gem. § 7 und § 8 erreichten Punktzahlen addiert und im Anschluss daran wird hiervon die gem. § 9 erreichte Punktzahl subtrahiert.

# § 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 4 multipliziert. Für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt § 26 HZVO entsprechend.

# § 8 gewichtete Einzelnoten

- (1) Von den nachfolgend aufgelisteten schulischen Prüfungsfächern entweder die Durchschnittnote der in der Oberstufe erbrachten Leistungen oder die zugehörige Note im abschließenden Prüfungsblock berücksichtigt. Dabei wird jeweils das bessere Resultat berücksichtigt und folgendermaßen gewichtet:
- a) Mathematik wird mit dem Faktor 3,
- b) Bestbenotetes naturwissenschaftliches Fach (Informatik, Physik, Chemie, Biologie) wird mit dem Faktor 3,
- c) Deutsch wird mit dem Faktor 2,
- d) Englisch (ersatzweise die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache) wird mit dem Faktor 1 multipliziert.

Die erreichten Punkte werden addiert.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

# § 9 Gewichtete Kernfächer/Leistungsfächer

- (1) Folgende Kernfächer/Leistungsfächer werden zusätzlich gewertet:
  - a) Ist Mathematik Kernfach/Leistungsfach, so wird dies mit zwei Punkten bewertet.
  - b) Ist ein naturwissenschaftliches Fach (Informatik, Physik, Chemie, Biologie) Kernfach/Leistungsfach, so wird dies mit zwei Punkten bewertet.

Die erreichten Punkte werden addiert.

### § 10 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund festgestellter Rangliste.

# § 11 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

# § 12 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 10) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

# § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studienmodell OSKAR vom 08.01.2019 außer Kraft.

Karlsruhe, den 18.04.2024 gez. Die Rektorin Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 19.04.2024